



NR. 11/2025

30.06.2025

**Satzung der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
für die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter
durch Mitglieder der Hochschule*
(Drittmittelsatzung – DMS)**

* Vom Akademischen Senat der ASH Berlin am 08.04.2025 beschlossen und vom Präsidium der ASH Berlin gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 BerlHG in Verbindung mit §9 Abs. 4 der Grundordnung bestätigt.

HERAUSGEBERIN: Präsidentin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Satzung der Alice-Salomon-Hochschule Berlin für die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter durch Mitglieder der Hochschule (Drittmittelsatzung – DMS)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt insbesondere die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln durch Hochschulmitglieder.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Drittmittel im Sinne dieser Satzung sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, welche die Hochschule oder ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zusätzlich zur staatlichen Grundfinanzierung erhält.
- (2) Drittmittelgeber_innen sind natürliche oder juristische Personen, die der Hochschule Geld- oder Sachzuwendungen sowie Geld-, Sach- und sonstige Leistungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Forschung, Lehre, Förderung wissenschaftlicher Karrieren, Weiterbildung etc.) gewähren.
- (3) Zuwendungen sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen Dritter, die der Hochschule gewährt werden, ohne dass diese zu einer Gegenleistung verpflichtet ist. Die Erstellung von Berichten oder Verwendungsnachweisen stellt keine Gegenleistung dar.
- (4) Drittmittelverträge (Forschungsk Kooperationen, Forschungsaufträge und wissenschaftliche Dienstleistungen) sowie Sponsoring sind gegenseitige Verträge zwischen einem_r Drittmittelgeber_in einerseits und der Hochschule andererseits. Drittmittelverträge regeln Art, Umfang und Zeitpunkt bzw. Frist von Leistung und Gegenleistung.
- (5) Spenden zur Unterstützung der Hochschule sind freiwillige Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen Dritter. Sie müssen der Erfüllung der Aufgaben/Ziele der Hochschule dienen. Eine besondere Zweckbestimmung kann von dem_r Spender_in festgelegt werden, ansonsten wird eine allgemeine Spende im Rahmen der Förderung von Wissenschaft und Forschung von der Hochschule verwendet. Entscheidend für die Annahme einer Spende durch die Hochschule ist, dass sie allein um der Sache selbst willen und ohne Erwartung einer Gegenleistung oder eines Vorteils gegeben wird. Spenden auf Privatkonten sind nicht zulässig.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln ist erlaubt, soweit sich Drittmittelgeber_in und Drittmittelnehmer_in (Vertragspartner_innen) an den Rahmen des Berliner Hochschulgesetzes halten und keine sachwidrige Koppelung mit Umsatzgeschäften zwischen Drittmittelgeber_innen und Hochschule erfolgt. Um schon den Anschein einer solchen Sachwidrigkeit zu vermeiden, müssen die Vertragspartner_innen das Trennungs-, das Transparenz- und das Dokumentationsprinzip einhalten.
- (2) Das Trennungsprinzip nach EU-Beihilferecht erfordert eine klare Trennung zwischen Drittmitteln bzw. Zuwendungen und etwaigen Umsatzgeschäften. Leistungen Dritter dürfen insbesondere nicht gewährt werden, um Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen zu nehmen.

- (3) Die rechtliche und tatsächliche Leistungsbeziehung zwischen den Vertragspartner_innen muss offengelegt werden (Transparenzprinzip).
- (4) Sämtliche Leistungen an die Hochschule und etwaige Pflichten sowie Gegenleistungen müssen schriftlich belegt sein. Die Unterlagen sind unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Fristen aufzubewahren (Dokumentationsprinzip).
- (5) Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln gemäß vorliegender Satzung gehört zu den Dienstaufgaben der Hochschulbeschäftigten und erfolgt im Hauptamt. Regelungen über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 4 Berechtigte

Bestimmte Beschäftigte der Hochschule sind im Rahmen ihrer Dienstaufgaben berechtigt, Drittmittel einzuwerben. Zum Beispiel haben Hochschullehrer_innen, Gastprofessor_innen, promovierte Gastdozent_innen und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter_innen, welche zu selbständiger Forschung berechtigt sind, das Recht, Drittmittelforschung gemäß § 40 BerlHG zu betreiben.

§ 5 Verfahren: Einwerbung und Annahme von Drittmitteln

- (1) Das geplante Drittmittelvorhaben ist vor der Beantragung von Fördermitteln und dem Abschluss von Verträgen über den Fachbereich dem zuständigen Mitglied im Rektorat/Präsidium und dem_r Kanzler_in anzuzeigen. Das einwerbende Hochschulmitglied hat die zur Entscheidung über die Annahme von Drittmitteln notwendigen Angaben und Unterlagen rechtzeitig vorzulegen, so dass eine Entscheidung über die Annahme vor Projektbeginn möglich ist. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:
 - Name und Anschrift des_r Drittmittelgeber_in,
 - Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel, einschließlich zusätzlichem Personalaufwand sowie Raumbedarf und Ausstattung mit Geräten und Mobiliar,
 - Inanspruchnahme von Grundausstattung,
 - ggf. die erforderliche Klassifizierung des Projektes als Grundlagen- oder Auftragsforschung bzw. Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse zur umsatzsteuerrechtlichen Einordnung,
 - Folgekosten,
 - eine Erklärung, ob und ggf. welche anderweitigen vertraglichen/geschäftlichen Beziehungen (insbesondere auch im Rahmen einer Nebentätigkeit) mit dem_r Drittmittelgeber_in bestehen,
 - eine Erklärung, ob und ggf. in welcher Form das einwerbende Hochschulmitglied an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen des_r Drittmittelgeber_in betreffen, mitwirkt und
 - eine Erklärung darüber, dass weitere Nebenabreden nicht vorliegen.
- (2) Jedes Projekt ist grundsätzlich mit einer vollständigen Kostenkalkulation zu unterlegen, die in der Regel die wissenschaftliche Einrichtung „Forschung“ erstellt. Fällt die Zuständigkeit in einen anderen Bereich, ist die Kalkulation zu Prüf- und Abrechnungszwecken fristgerecht vor Abgabe des Projektantrags der Drittmittelverwaltung der Abteilung Haushalt & Personal vorzulegen. Näheres regelt eine Prozessbeschreibung.
- (3) Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule kann untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn dadurch im Sinne der

Rechtsgrundlagen für die Drittmittelforschung die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten der anderen Personen beeinträchtigt werden. Soweit möglich sollen zusätzliche Verwaltungskapazitäten zulasten der Drittmittelgeber_innen entsprechend berücksichtigt werden.

- (4) Bei allen Drittmittelanträgen ist sicherzustellen, dass der mögliche Gemeinkostenanteil (Overhead) des_r Drittmittelgeber_in immer in vollem Umfang beantragt wird. Die Hochschule ist berechtigt, die Annahme eines Drittmittelprojektes von der Zahlung eines angemessenen Gemeinkostenanteils abhängig zu machen.
- (5) Die Annahme von Drittmitteln und der Vertragsabschluss erfolgen durch den_die Präsident_in oder die von diesem_r hierfür jeweils als zuständig benannten Person.
- (6) Die Annahme der Mittel kann abgelehnt oder mit Auflagen versehen werden: Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule, einer Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten anderer Hochschulmitglieder, einer nicht angemessenen Berücksichtigung von Folgekosten sowie bei offensichtlicher Undurchführbarkeit des Drittmittelprojektes.

§ 6 Verwaltung der Drittmittel

- (1) Drittmittel werden grundsätzlich projektbezogen durch die Drittmittelverwaltung der Hochschule verwaltet. Für jedes Projekt wird gesondert eine Kostenstelle oder Vergleichbares eingerichtet, auf der die Mittel vereinnahmt und verausgabt werden.
- (2) Die Drittmittel und die aus drittmittelfinanzierten Vorhaben fließenden Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben und entsprechend den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu verwalten. Die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel sollen rechtzeitig kassenmäßig zur Verfügung gestellt werden; die Hochschule ist berechtigt, hierzu notwendige Abschlagszahlungen anzufordern. Bei der Durchführung von Forschungsvorhaben können Verpflichtungen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel eingegangen werden.
- (3) Der_die Kanzler_in der Hochschule kann allgemeine Zuständigkeitsentscheidungen für die Verwaltung von Drittmittelprojekten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Drittmittelgeber_innen treffen. Soll ausnahmsweise für Forschungsvorhaben von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, hat das betreffende Hochschulmitglied die hierfür maßgeblichen besonderen Umstände in einem entsprechenden Antrag an das Präsidium darzulegen. Bei Anerkennung dieser Umstände unter Einbeziehung des_der Kanzler_in hat das betreffende Hochschulmitglied die Drittmittel im eigenen Namen zu verwalten (Privatkontenverfahren). Das Hochschulmitglied richtet für die Abwicklung der Zahlungen ein Sonderkonto ein, dessen Überwachung ihm ausschließlich obliegt. Eine Unterstützung durch die Hochschulverwaltung findet in diesem Fall nicht statt. Die Pflicht zur Anzeige der Drittmittel bleibt davon unberührt.

§ 7 Verwendung der Drittmittel

- (1) Drittmittel und Zuwendungen dürfen nur für der Hochschule obliegende Aufgaben unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden.
- (2) Soll aus Drittmitteln Personal beschäftigt werden, müssen vorrangig mindestens sämtliche Personalkosten einschließlich aller vorhersehbaren Personalnebenkosten abgedeckt sein.

Hierbei soll nur ein - befristetes - Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Näheres regelt § 8 dieser Satzung.

- (3) Geräte und sonstige Gegenstände, die aus Drittmitteln finanziert werden, werden Eigentum der Hochschule, soweit der_die Drittmittelgeber_in dies nicht ausschließt. Ein Eigentumsübergang auf ein Hochschulmitglied ist ausgeschlossen.
- (4) Über die Verwendung finanzieller Erträge aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, welche mit Drittmitteln an der Hochschule durchgeführt werden, entscheidet die Projektleitung im Einvernehmen mit Kanzler_in und Präsidium. Reste sind im Kontext des Projekts oder zur Fortführung und Einwerbung neuer Drittmittel im angemessenen Zeitraum zu verwenden.

§ 8 Personal

- (1) In allen Fällen, in denen Drittmittelprojekte finanziell über den Hochschulhaushalt abgewickelt werden, soll aus diesen Mitteln vergütetes, hauptberuflich tätiges Personal als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis nach den geltenden Regelungen für Hochschulpersonal beschäftigt werden. Mit hauptberuflich tätigem Personal, das aus Mitteln Dritter vergütet wird, sind in der Regel befristete Arbeitsverträge unter Beachtung der einschlägigen tariflichen und gesetzlichen Regelungen abzuschließen. Der Abschluss der Verträge obliegt der Hochschule. Von dem als Projektleitung tätigen Hochschulmitglied wird für die Einstellung ein begründeter Vorschlag für die Stellenbesetzung erwartet.
- (2) Verlassen Projektleiter_innen die Hochschule, so ist es mit Zustimmung möglich, Drittmittelvorhaben sowie daraus beschaffte Gegenstände und Nutzungsrechte an aus den Drittmittelvorhaben erzielten Ergebnissen auf den_die neuen Arbeitgeber_in zu verlagern, sofern die Bestimmungen des_der Drittmittelgeber_in dem nicht entgegenstehen.
- (3) Projektleiter_innen können Drittmittelprojekte, die vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnen wurden, zu Ende führen. Dies begründet keinen Anspruch auf Entgelt gegen die Hochschule. Eine Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

§ 9 Fortgeltung bestehenden Rechts

Bestehende Gesetze und Verordnungen sowie Anwendungshinweise, z. B. auch Richtlinien oder Erlasse zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung sowie zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

§ 10 Veröffentlichung und Dokumentation

Forschungsergebnisse sollen in der Regel in angemessener Zeit veröffentlicht werden, sofern Verwertungsinteressen der Hochschule dem nicht entgegenstehen. Nach Möglichkeit erfolgt die Veröffentlichung nach den Prinzipien des Open Access aus den Projektmitteln. Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten erarbeitet wurden, ist in geeigneter Weise auf die zuteil gewordene Unterstützung durch den_die Drittmittelgeber_in und die Hochschule hinzuweisen. Die Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse ist ggf. in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Weitergehende Dokumentationspflichten ergeben sich aus der aktuellen Satzung zu guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Satzung zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 04.09.2009.

Prof. Dr. Bettina Völter
Präsidentin